

11

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 530/69 B E S C H L U S S

in der Estateidigungeweche

Onaja S [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der
Mühlen, Zorn, Pech und Dr. Thann

in der Sitzung vom 21. September 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 7. Zivil-
senats - Entschädigungssenats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 5. Februar 1969 wird zu-
rückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Annahme des Berufungsgerichts, die Widerrufs-
frist des § 203 Abs. 2 ZPO sei gewahrt, steht in Einklang
mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BvR
1968, 139). In der Sache selbst hat das Berufungsgericht
festgestellt, daß die Klägerin, um Entschädigung zu er-
langen, vorwiegend unrichtige Angaben über ihr Schicksal
während des zweiten Weltkriegs gemacht hat. Die Voraus-
setzungen für den Widerruf der zugunsten der Klägerin er-
lassenen Bescheide für die Entscheidung der geltend gemachten

71

- 3 -

Entschädigungsansprüche und für die Rückforderung der bewirkten Leistungen (§§ 7, 201 Abs. 1, 204 BGB) legen demnach vor. Die Klägerin meint, das Berufungsgericht habe seine Ermittlungspflicht (§ 176 Abs. 1 BGB) verletzt. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Rechtsfrage, die zur Zulassung der Revision führen könnte. Welche Ermittlungen anzustellen sind, ist vielmehr von Tatrichter nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden (BGH RzW 1967, 378 Nr. 27).

Graf

Dr. Thum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)